Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 31.12.1914

Gesethlatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 31. Dezbr. 1914.) 34. Stück.

Inhalt:

N. Befanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1914, betreffend Underung der Cberkörungsordnung für die Umtsverbände Umt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

No. 78.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Anderung der Eberkörungsordnung für die Amtsberbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 29. Dezember 1914.

Der Artikel 7 der Eberkörungsordnung für die zu einem Verbande zur Förderung der Schweinezucht vereinigten Amtsverbände Amt Delmenhorst und Stadtgemeinde Delmenhorst
in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 31. Januar 1905 — Ges.-Bl. Bd. XXXV S. 305 ff. — erhält
auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung
des Amtsrats folgende Neufassung:

"Artifel 7.

Es sollen nur solche Eber angefört werben, welche einen guten regelmäßigen Bau, die genügende Größe und das zum Decken völlig ausreichende Alter haben, das jedoch niemals unter 6 Monaten betragen darf.

Vom Jahre 1915 ab sollen nur noch Eber zur Körung zugelassen werden, die mit dem Abstammungsnachweis einer

anerkannten Schweinezuchtgenossenschaft versehen und durch Tätowierung mit der Mutternummer vorgemerkt sind. Bis zum Jahre 1918 ist die Kommission berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen."

Der bisherige § 2 des Artifels 7 fommt in Wegfall. Oldenburg, den 29. Dezember 1914.

Ministerium des Junern.

Scheer.

Dugenb.